

## **Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses**

am Montag, den 21.03.2022  
im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

---

Beginn:	16:05 Uhr
Ende	20:30 Uhr

---

### **Anwesenheitsliste**

#### **Oberbürgermeister**

Deffner, Thomas

#### **Ausschussmitglieder**

Bucka, Markus, Dr.	
Danielis, Walter	Vertretung für Herrn Daniel Lösch
Forstmeier, Werner	
Hillermeier, Joseph	
Homm-Vogel, Elke	
Kotzurek, Claus	Abwesend ab 18:20 Uhr (nach Top 4Ö)
Pollack, Kathrin	Abwesend ab 17:30 Uhr (nach Top 3Ö)
Reisner, Frank	
Salinger, Stefan	Vertretung für Herrn Bernd Ziegler
Sauerhammer, Gerhard	
Sauerhöfer, Jochen	
Schildbach, Uwe	Abwesend ab 19:05 Uhr (nach Ö-Sitzung)
Schoen, Christian, Dr.	
Stein-Hoberg, Sabine	
Stephan, Manfred	

#### **Schriftführerin**

Pflug, Birgit

#### **Verwaltung**

Heinlein, Andrea  
Lautenbacher, Anja  
Simons, Frank, Dr.  
Stützer, Angelika

#### **Referenten**

Büschl, Jochen

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Ausschussmitglieder**

Lösch, Daniel

Ziegler, Bernd

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Erlass einer Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen
- TOP 2 Bebauungsplan Nr. 72 "für ein Teilgebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße"  
a) Bericht über Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlegung  
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
- TOP 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 1-IV "Für einen Teilbereich zwischen Klopstockstraße und Holbeinweg"  
a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung  
b) Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- TOP 4 Brandschutz an Schulen - Antrag ÖDP
- TOP 5 Widmungen:  
- Flemingweg,  
- Verbindungsstraße Lehnertweg/Sauerbruchstraße,  
- Parkplatz bei Maschinenbauschule,  
- Stichstraße am Hohenzollernring,  
- Stichstraße an der Schalkhäuser Landstraße,  
- Fußweg an der Wendenstraße,  
- Fuß- u. Radweg an der Würzburger Landstraße, sowie weiterer  
- Fuß- u. Radweg an der Würzburger Landstraße
- TOP 6 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 7 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Erlass einer Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen**

Herr Büschl stellt den Erlass einer Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen vor und zeigt in einer Präsentation Beispiele von Kinderspielplätzen.

Zum 01.02.2021 ist die Änderung der Bayerischen Bauordnung in Kraft getreten. Diese Änderung betrifft unter anderem den Art. 7 Abs. 3 BayBO.

Art. 7 Abs. 3 BayBO geregelt, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen ist. Durch den Verweis auf den Art. 47 Abs. 3 BayBO wird die Möglichkeit eröffnet, die Pflicht zur Herstellung eines Kinderspielplatzes durch Übernahme der Kosten durch den Bauherren gegenüber der Gemeinde abzulösen. Die Stadt hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen laut Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BayBO für die Herstellung oder Unterhaltung von Spielflächen oder anderen örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden.

Die Herstellung des Spielplatzes soll dabei der Ablösung der Pflicht zur Herstellung des Kinderspielplatzes vorgezogen werden.

Die Neuregelung bedarf der Ausgestaltung durch eine gemeindliche Satzung. Die Satzung kann auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO erlassen werden. Die Satzung soll insbesondere die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, sowie die Art der Erfüllung und die Ablöse der Pflicht zur Herstellung des Spielplatzes regeln.

Herr Büschl stellt nach Vorstellung der Satzung eine konkrete Berechnung anhand eines fiktiven Beispiels dar.

Herr Büschl führt aus, dass die Fraktion Bündnis90/Die Grünen Anregungen für die Gestaltung der Satzung einbrachte. Zusammenfassend können folgende Eckpunkte genannt werden:

- Spielplatzfläche 7m<sup>2</sup> pro 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche
- Sandspielflächen
- Bündelung der Sitzgelegenheiten anhand der Wohnungen
- Verwendung der Ablösebeträge für Spielplätze in der Nähe

Aus dem Gremium wird/werden

- der Erlass der Satzung begrüßt.
- der Wunsch nach einem natürlichen Untergrund (Sand/Häcksel) als Fallschutz und zum Erwerb nachhaltiger Spielgeräte geäußert.
- die mutmaßlich geringen Werte für die Unterhaltungskosten hinterfragt.

- die Höhe der Ablösebeträge als nicht angemessen betrachtet.
- die Belastung für Bauwillige zu Zeiten hoher Baupreise kritisch gesehen.
- sich nach der Pflegezuständigkeit der Sandflächen, sowie der Müllentsorgung erkundigt und nach den Kosten für Mieter bzw. Eigentümer gefragt.
- die Zuständigkeit bei Müllsünden im öffentlich Raum angesprochen.
- sich erkundigt, ob die Satzung auch rückwirkend vollzogen wird.
- darum gebeten, Ersatzspielplätze in unmittelbarer Nähe anzubieten.

Herr Büschl gibt an, dass eine Abgrenzung Unterhalt zu Erhalt zu bedenken sei. Das zuständige Sachgebiet habe die Kosten für den Unterhalt berechnet. Ziel sei, ein ausgewogenes Maß zu finden, damit sich alle Spielplätze in einem guten Zustand befinden.

Berechnungsbeispiele für eine Ablösesumme wurden bereits bemessen, fiktiv aufgezeigt und schon von Bauherren nachgefragt.

Als Fallschutzunterlage seien Hackschnitzel, aber auch Feinrundkies neben Fallschutzplatten möglich.

Herr Büschl führt weiter aus, dass bei privaten Spielplätzen die Eigentümergemeinschaft, in der Regel über eine Hausverwaltung, die Pflege und Müllentsorgung vornimmt. Die Satzung werde nur bei zukünftigen Projekten angewandt.

Herr Oberbürgermeister Deffner ergänzt, dass das öffentliche Recht bei privaten Spielplätzen nicht tangiert wird. Müllsünden im öffentlichen Raum werden durch den kommunalen Ordnungsdienst verfolgt und können von Bürgern zur Anzeige gebracht werden.

Herr Oberbürgermeister Deffner führt fort, dass der Begriff „unmittelbare Nähe“ auslegungsbedürftig sei. In der Regel wird auch eine etwas weitere Entfernung zum Besuch eines besonders attraktiven Spielplatzes gerne in Kauf genommen, solange der Spielplatz fußläufig gut erreichbar ist.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Abstimmung zu § 8 Absatz 3 der Satzung „Die Ablösebeträge werden für die Herstellung oder Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderen örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen verwendet“ um die Ergänzung „in der Nähe, Ausnahmen hiervon sind möglich“.

Ergebnis: Mehrheitlich abgelehnt (Ja 6 Stimmen / Nein 10 Stimmen).

Aus dem Gremium wird abschließend angeregt, in die Satzung die Thematik der Mülltrennung aufzunehmen.

Herr Oberbürgermeister Deffner erklärt, dass eine Anregung nicht in eine Satzung aufgenommen werden kann. Dies sei im Abfallgesetz geregelt.

### **Beschluss:**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Abstimmung zu § 8 Absatz 3 der Satzung „Die Ablösebeträge werden für die Herstellung oder Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderen örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen verwendet“ um die Ergänzung „in der Nähe, Ausnahmen hiervon sind möglich“.

Ergebnis: Mehrheitlich abgelehnt (Ja 6 Stimmen / Nein 10 Stimmen).

### **Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgenden Beschluss:**

Folgende Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen wird erlassen:

### **Satzung über die Errichtung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KSpS)**

vom XX.XX.XXXX

Die Stadt Ansbach erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Sie sind bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen nachzuweisen. Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Ansbach.

(2) Die Anlage von notwendigen Kinderspielplätzen hat Vorrang vor der Anlage von KfZ-Stellplätzen nach Art. 47 BayBO.

(3) Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch, insbesondere weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

#### **§ 2**

#### **Allgemeine Anforderungen**

(1) Kinderspielplätze sollen von Bäumen beschattet, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen oder Standplätze für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Sie sollten von möglichst vielen Wohnungen einsehbar und in Rufweite liegen.

(2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein. Eine gute Aufenthaltsqualität für alle Bewohner auf dem Spielplatz ist anzustreben

(3) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 100 m<sup>2</sup> zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Laubbäume mit der Pflanzqualität „Hochstamm“ mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm, Sträucher mit einer Höhe von 100 bis 150 cm, zweimal verpflanzt, gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

(4) Die Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertig gestellt und benutzbar sein.

(5) Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden.

### **§ 3**

#### **Lage des Kinderspielplatzes**

(1) Der Kinderspielplatz soll vorrangig auf dem Baugrundstück errichtet werden.

(2) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur angelegt werden, wenn dieses geeignet ist. Der Spielplatz muss beaufsichtigt und verkehrssicher erreicht werden können. Die fußläufige Entfernung vom Baugrundstück darf bei Spielplätzen für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren in der Regel 100 m, bei Spielplätzen für Kinder der Altersgruppe von sechs bis zwölf Jahren in der Regel 300 m nicht überschreiten.

(3) Können Kinderspielplätze nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, so sind Bestand und Nutzung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Ansbach zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

### **§ 4**

#### **Größe des Kinderspielplatzes**

(1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss mindestens 1,5m<sup>2</sup> je 25m<sup>2</sup> Gesamtwohnfläche, jedoch mindestens 60 m<sup>2</sup> betragen. Davon ist mindestens die Hälfte der Fläche als Spielfläche für Kleinkinder herzustellen. Entsprechende Unterlagen sind zeichnerisch und rechnerisch den Bauantragsunterlagen beizufügen.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art des Wohnens nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Einzimmerappartements, Boardinghäuser, Auszubildenden-, Studenten- oder Altenwohnheime oder geförderte Altenwohnungen.

### **§ 5**

## **Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes**

(1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m<sup>2</sup> je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m<sup>2</sup>, auszustatten. Der eingefüllte Spielsand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten.

(2) Kinderspielplätze mit 60 m<sup>2</sup> sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind diese mit mindestens drei Spielfunktionen und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mit mindestens vier Spielfunktionen sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten. Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und Einrichtungen wie Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht. Die Anforderungen der DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“, sind dabei zu beachten.

(3) Kinderspielplätze sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind mindestens drei ortsfeste Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mindestens vier ortsfeste Sitzeinrichtungen einzuplanen.

## **§ 6**

### **Betrieb und Unterhaltung**

Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer in einem verkehrssicheren Zustand dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind gemäß DIN EN 1176-7 durchzuführen. Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend in Stand zu setzen bzw. auszutauschen. Der Sand ist nach Bedarf auszuwechseln oder jährlich zu reinigen und zu ergänzen.

## **§ 7**

### **Erfüllung der Spielplatzpflicht**

Die Spielplatzpflicht kann erfüllt werden durch

- a) Nachweis der Errichtung des Kinderspielplatzes,
- b) Ablöse der Pflicht zur Errichtung eines Kinderspielplatzes.

## **§ 8**

### **Ablösung der Kinderspielplatzpflicht**

(1) Die Spielplatzablöse wird in einem Ablösungsvertrag geregelt. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrages steht im Ermessen der Stadt Ansbach. Der Bauherr hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages, dies

gilt auch dann, wenn der Spielplatz auf dem Baugrundstück tatsächlich nicht hergestellt werden kann.

(2) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Stadt Ansbach abzuschließen. Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn in einer einmaligen Summe an die Stadt Ansbach vor der Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Ablösebetrag vor Baubeginn zu zahlen.

(3) Die Ablösebeträge werden für die Herstellung oder Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderen örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen verwendet.

## **§ 9**

### **Höhe des Ablösebetrages**

(1) Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B + KH + UK) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 5 Euro)

B: Bodenwertansatz  
für das Baugrundstück auf Grundlage des Bodenrichtwertes je m<sup>2</sup> in Euro

KH: Herstellungskosten  
des Kinderspielplatzes je m<sup>2</sup> in Euro; diese sind mit 80,-€ angesetzt

UK: Unterhaltskosten  
der Spielplatzfläche je m<sup>2</sup> in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren.  
Diese sind mit 95,-€ angesetzt

F: erforderliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup> nach §4 dieser Satzung

(2) Liegt für ein Grundstück, auf dem die Pflicht zur Herstellung eines Kinderspielplatzes besteht, kein Bodenrichtwert bzw. kein Bodenrichtwert für die Qualität baureifes Land vor, ist der für die Berechnung erforderliche Ansatz für den Bodenwert nach Ermessen der Stadt Ansbach anhand der benachbarten Werte für vergleichbares Bauland abzuleiten

## **§ 10**

### **Abweichung**

Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen. Die Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 2 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertig gestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. die nach dieser Satzung bzw. der genehmigten Freiflächenpläne erforderlichen Kinderspielplätze entgegen § 2 Abs. 5 vorübergehend oder dauerhaft der bestimmungsgemäßen Nutzung entzieht;
3. entgegen § 6 Satz 1 dieser Satzung die Einrichtung und Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so instand hält, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden kann;
4. entgegen § 6 Satz 2 dieser Satzung Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, nicht umgehend instand setzt bzw. austauscht.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am XX.XX.2022 in Kraft.

Ansbach den XX.XX.2022

Thomas Deffner  
Oberbürgermeister der Stadt Ansbach

**Einstimmig beschlossen.**

<b>TOP 2</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 72 "für ein Teilgebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße"</b> <b>a) Bericht über Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlegung</b> <b>b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB</b>
--------------	---

Frau Heinlein berichtet über die Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 72 „für ein Teilgebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße“.

#### 1. Überblick über die Ziele der Planung und das Verfahren:

Der Bebauungsplan Nr. 72 dient der Sicherung der Sanierungsziele aus dem Sanierungsgebiet Nr. 8 und schafft für die Grundstückseigentümer die Möglichkeit der moderaten Nachverdichtung im Sinne der nachhaltigen Innenentwicklung. Als Art der Nutzung sind, angepasst an die bestehenden Bebauungen, drei besondere

Wohngebiete (WB) nach § 4a BauNVO, unter Ausschluss von Tankstellen und Vergnügungsstätten, festgesetzt. Diese gliedern sich in WB1 (geschlossene Blockrandbebauung mit Einzelbaudenkmälern), WB2 (Baulücke gegenüber der Kirche St. Ludwig im Blockrand) sowie WB3 (rückwertige Bebauung als Abstufung zur privaten Grünfläche) und werden durch Baulinien und Baugrenzen beschränkt. Die private Grünfläche im Rückraum ist von Bebauung frei zu halten und nicht öffentlich zugänglich.

Mit Sitzung vom 08.10.2019 wurde die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 72 beschlossen. Das Verfahren wird im Rahmen des § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange fand gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 02.07.2020 bis 29.07.2020 statt. Mit Sitzung vom 30.11.2021 beschloss der Stadtrat die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

## 2. Bericht über die Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die Offenlage unter Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 10.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022 statt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange hatten vom 03.01. 2022 bis einschließlich 09.02.2022 die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Rahmen der Offenlegung ist eine Stellungnahme abgegeben worden. Diese wird in der beiliegenden Abwägungstabelle behandelt.

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Regierung von Mittelfranken
- Marktgemeinde Lichtenau
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (RPV 8)
- Gemeinde Petersaurach
- N-ERGIE Netz GmbH
- Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Handelsverband Bayern HBE
- Beirat für Menschen mit Behinderung in der Stadt Ansbach
- Landratsamt Ansbach
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (IHK)
- Gemeinde Aurach
- Gemeinde Sachsen bei Ansbach
- Inklusionsbeauftragte der Stadt Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach (WWA)

### Anregungen brachten hervor:

- SG 212 Umweltrecht mit Schreiben vom 21.01.2022
- Katholisches Pfarramt St. Ludwig mit Schreiben vom 21.01.2022
- Stadtwerke Ansbach mit Email vom 31.01.2022
- Seniorenbeirat mit Schreiben vom 08.02.2022
- Immobilien Freistaat Bayern mit Email vom 08.02.2022
- Awean mit Schreiben vom 18.02.2022

Die Anregungen werden in der beiliegenden Abwägungstabelle vom 07.03.2002 behandelt.

### 3. Satzungsbeschluss:

Alle Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 72 wurden eingehend geprüft und abgewogen.

Die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen veranlassen lediglich textliche Klarstellungen oder Ergänzungen sowie redaktionelle Änderungen des Bebauungsplanentwurfes und der Begründung zur Verdeutlichung der bisherigen Festsetzungen. Inhaltliche Änderungen sind nicht veranlasst.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 72 „für ein Teilgebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße“ in der Fassung vom 07.03.2022 als Satzung beschlossen werden.

Das Gremium wird vor Beschlussfassung um eine Abstimmung zur Zusammenfassung der Abwägungstabelle gebeten, welche einstimmig erfolgt.

Aus dem Gremium wird

- die Begrünung von Flachdächern angesprochen.
- auf eine mögliche Brandgefahr durch das bündige Einfügen von PV-Anlagen hingewiesen.
- darum gebeten, die saP Ersatzmaßnahmen festzuschreiben.
- um Auskunft zur Zufahrt für den rückwärtigen Bereich westlich der Kirche St. Ludwig gebeten.

Frau Heinlein betont, dass ein Beschluss des Gremiums zur Begrünung von Flachdächern bereits vorliegt.

Die saP-Ersatzmaßnahmen seien bereits verbindlich festgeschrieben.

Die Lieferversorgung und Entsorgung ist für die Zufahrt zum rückwärtigen Bereich sichergestellt und rechtlich in einem Geh- und Wegerecht geregelt.

Herr Büschl fügt hinzu, dass entsprechende Beispiele für PV-Anlagen bereits unter Berücksichtigung der Ensembleschutzbelange z.B. in der Turnitzstraße bestehen. Zu unterscheiden sei hier auch das Anbringen von Photovoltaikerelementen oder Warmwasserkollektoren. Ihm seien Brände durch die Entstehung hoher Temperaturen aufgrund von bündig angebrachten PV-Anlagen in der Praxis bisher noch nicht bekannt, man werde der Thematik aber gerne nochmals nachgehen.

Herr Oberbürgermeister Deffner bittet das Gremium um Abstimmung, ob in der Begründung (5.7 Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen) eine bündige Streichung des zweiten Halbsatzes „und sich -sofern es die Dachform zulässt- bündig in die Dachflächen einfügen“ im Beschlussvorschlag erfolgen soll.

Ergebnis: Mehrheitlich abgelehnt (Ja 3 Stimmen / Nein 13 Stimmen)

## **Beschluss:**

Das Gremium wird vor Beschlussfassung um eine Abstimmung zur Zusammenfassung der Abwägungstabelle gebeten, welche einstimmig erfolgt.

Herr Oberbürgermeister Deffner bittet das Gremium um Abstimmung, ob in der Begründung (5.7 Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen) eine bündige Streichung des zweiten Halbsatzes „und sich -sofern es die Dachform zulässt- bündig in die Dachflächen einfügen“ im Beschlussvorschlag erfolgen soll.

Ergebnis: Mehrheitlich abgelehnt (Ja 3 Stimmen / Nein 13 Stimmen)

## **Der Bauausschuss empfiehlt dem Gremium folgendes zu beschließen:**

- 1) Der Stadtrat tritt der erfolgten Abwägung vom 07.03.2022 und den redaktionellen Ergänzungen und Klarstellungen bei. Die Abwägung wird hierdurch beschlossen.
- 2) Der Bebauungsplan Nr.72 „für ein Teilgebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße“ in der Fassung vom 07.03.2022 wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 24.07.2020 ist ebenso Bestandteil des Bebauungsplanes wie die Begründung vom 07.03.2022.

**Einstimmig beschlossen.**

<b>TOP 3</b>	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 1-IV "Für einen Teilbereich zwischen Klopstockstraße und Holbeinweg"</b> <b>a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung</b> <b>b) Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</b>
--------------	---

Frau Heinlein stellt anhand einer detaillierten Präsentation die Übersicht über das Verfahren und die Grundzüge der Planung, den Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, den Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sowie den Durchführungsvertrag vor.

### 1. Übersicht über das Verfahren und die Grundzüge der Planung

Mit Sitzung vom 19.07.2021 hat der Stadtrat die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 1-IV beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Das Vorhaben dient der Schaffung neuem Wohnraums im Stadtgebiet Ansbachs und verfolgt somit den Gedanken der Innenentwicklung. Das bestehende Baurecht soll von maximal zulässigen drei Vollgeschossen auf vier Vollgeschosse ausgeweitet werden. Die Stellplätze werden in einer Tiefgarage untergebracht. Es werden insgesamt 36 neue Wohneinheiten entstehen. Im Zeitraum vom 08.11.2021 bis einschließlich 22.11.2021 wurde die Öffentlichkeit frühzeitig von den Planungen

unterrichtet und erhielt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 08.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

## 2. Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Während des oben genannten Zeitraums ging von Seiten der Öffentlichkeit eine Stellungnahme bei der Stadt Ansbach ein. Diese wurde in die Abwägung aufgenommen und behandelt (siehe Anlage).

## 3. Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung sind bei der Stadt Ansbach von folgenden Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen mit Einwendungen oder Anregungen eingegangen:

- Telekom mit Schreiben vom 12.11.2021
- SG 311 Bauordnung mit Schreiben vom 10.11.2021
- Stadtwerke Ansbach mit Email vom 08.11.2021
- Vodafone mit Schreiben vom 01.12.2021
- Vodafone mit Schreiben vom 01.12.2021
- AWEAN mit Schreiben vom 29.11.2021
- SG 212 Umweltrecht mit Schreiben vom 03.12.2021
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach mit Schreiben vom 07.12.2021
- GV Gleichstellung mit Schreiben vom 08.12.2021

Diese Stellungnahmen wurden in die Abwägungstabelle vom 07.03.2022 aufgenommen und behandelt (siehe Anlage).

Folgende Beteiligte gaben eine Stellungnahme ohne Einwände ab:

- Regionaler Planungsverband mit Schreiben vom 08.11.2021
- Staatliches Bauamt Ansbach mit Schreiben vom 17.11.2021
- Seniorenbeirat mit Schreiben vom 24.11.2021
- Landratsamt Ansbach mit Schreiben vom 01.12.2021
- Gemeinde Aurach mit Schreiben vom 07.12.2021
- Gemeinde Lehrberg mit Schreiben vom 08.12.2021

Die Eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen eines Gesprächstermins mit den Vorhabenträgern durchgesprochen. Sofern notwendig wurden entsprechende Änderungen an der Planung vorgenommen. Dies umfasst insbesondere die Überplanung der Abfahrt der Tiefgarage mit Alternativenprüfung. Die Begründung wurde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die zwischenzeitlich der Stadtverwaltung vorliegende spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung wurde ebenso in die Planungen eingearbeitet und ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

## 4. Durchführungsvertrag

Folgende Punkte werden im Rahmen eines Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Ansbach und dem Bauherrn zusätzlich zur Durchführungsverpflichtung geregelt:

- Kinderspielplatzablöse
- Sicherheitsleistung im Rahmen der Tiefbauarbeiten
- Bebauung innerhalb von 5 Jahren

Ein Entwurf des Vertrages wird dem Bauherrn zur Abstimmung vorgelegt. Verfahrensrechtlich kann somit an dieser Stelle die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Das Gremium wird vor Beschlussfassung um eine Abstimmung zur Zusammenfassung der Abwägungstabelle gebeten, welche einstimmig erfolgt.

Aus dem Gremium wird

- die geringe Anzahl von „Vegetationsflächen“ im vorhabenbezogenen Bebauungsplan angesprochen und angeregt eine Hecke oder Hochstammbäume zu pflanzen. Hierüber wird eine Abstimmung beantragt.
- ein Ablösevertrag für einen Spielplatz gefordert.
- darauf hingewiesen, dass ein Dachbegrünungsaufbau von 10 cm als zu gering betrachtet wird und auf die Aussage des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.
- die „Ampel“ an der Tiefgarage hinterfragt.

Herr Oberbürgermeister Deffner erläutert, dass die Ausgestaltung der Vegetationsflächen nicht in der Begründung, sondern im Durchführungsvertrag festgelegt werden.

Frau Heinlein bezieht sich auf die Abwägung des Wasserwirtschaftsamtes und erklärt, dass ein stärkerer Dachbegrünungsaufbau bei einer Neuausweisung als sinnvoll betrachtet wird, dieses Vorhaben aber eine Nachverdichtung ohne Rückhalteeffekt darstellt. Die Verwaltung werde aber nochmals mit dem Investor sprechen. Die angesprochene Ampel regelt ausschließlich die Ausfahrt der Bewohner aus der Tiefgarage als Ein- und Ausfahrtsignal.

Herr Oberbürgermeister führt eine Abstimmung über die Pflanzung von Hochstammbäumen zur Festsetzung im Durchführungsvertrag durch.  
Ergebnis: Mehrheitlich abgelehnt (Ja 4 Stimmen / Nein 12 Stimmen).

Herr Oberbürgermeister führt eine Abstimmung über die Pflanzung einer Hecke aus heimischen Laubgehölzen mit einer Mindestbreite von 2 Metern im südlichen Bereich des Flst. Nr. 2210/6 Gmkg. Ansbach zur Festsetzung im Durchführungsvertrag durch.  
Ergebnis: Einstimmig.

### **Beschluss:**

Das Gremium wird vor Beschlussfassung um eine Abstimmung zur Zusammenfassung der Abwägungstabelle gebeten, welche einstimmig erfolgt.

Herr Oberbürgermeister führt eine Abstimmung über die Pflanzung von Hochstammbäumen zur Festsetzung im Durchführungsvertrag durch.  
Ergebnis: Mehrheitlich abgelehnt (Ja 4 Stimmen / Nein 12 Stimmen).

Herr Oberbürgermeister führt eine Abstimmung über die Pflanzung einer Hecke aus heimischen Laubgehölzen mit einer Mindestbreite von 2 Metern im südlichen Bereich des Flst. Nr. 2210/6 Gmkg. Ansbach zur Festsetzung im Durchführungsvertrag durch.  
Ergebnis: Einstimmig beschlossen.

#### **Der Bauausschuss empfiehlt dem Gremium:**

1. Der Stadtrat nimmt die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis. Die Abwägung wird beschlossen. Der Stadtrat tritt der Abwägungstabelle vom 07.03.2022 bei.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Offenlage gem. § 3 Abs. 2. BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen.**

#### **TOP 4 Brandschutz an Schulen - Antrag ÖDP**

Herr Dr. Simons stellt anhand einer ausführlichen Präsentation den Sachverhalt zum Brandschutz an Schulen vor.

Im Rahmen der Arbeit des Hochbau- und Bauordnungsamtes wurden nach den Brandschutzkonzepten für die Fachoberschule/Berufsoberschule und das Gymnasium Carolinum 6 weitere Schulen brandschutztechnisch untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen zu folgenden Schulen liegen nun vor:

- Theresiengymnasium
- Platengymnasium
- Güllschule
- Luitpoldschule
- Grundschule Hennenbach
- Förderzentrum

Für die Staatliche Berufsschule I - und städtische Wirtschaftsschule wird eine brandschutztechnische Untersuchung derzeit vergeben.

Die noch ausstehenden Grundschulstandorte werden im Zusammenhang mit dem Schulentwicklungskonzept bearbeitet.

Aufgrund von Nachfragen aus der Mitte des Rates, im Besonderen aufgrund einer Anfrage der ÖDP-Stadtratsfraktion vom 04. Februar 2022 berichtet die Verwaltung über den Stand der Dinge insbesondere an den beiden Beispielen des Theresien- und des Platengymnasiums.

Herr Oberbürgermeister Deffner dankt Herrn Dr. Simons für die detaillierte Darstellung und Zusammenfassung.

Aus dem Gremium wird

- Herrn Dr. Simons für die gelungene Präsentation gedankt.
- aufgrund der HH-Situation nachgefragt, ob jede einzelne Schule gefährdet sei oder ob eine Streckung der Maßnahmen möglich ist.
- sich nach einem Bestandschutz der Schulen erkundigt.
- die Notwendigkeit der Maßnahmen hinterfragt.
- angeregt, für eine Weiterverwendung der temporär angebrachten Außentreppen zu sorgen.

Herr Dr. Simons führt aus, dass die Brandschutzmaßnahmen in einem zeitlichen Rahmen durchgeführt werden. Derzeit sind im Haushalt die Planungsmaßnahmen vorgesehen. Die technische Umsetzung erfolge nach Priorität und Haushaltslage.

Für alle Schulen muss ein 1. Rettungsweg ohne Mängel zur Verfügung stehen, augenblicklich ist dies meist nicht der Fall. Durch neue Erkenntnisse und Entwicklungen in den vergangenen Jahren sind nun Maßnahmen mit einem direkten Einschreiten notwendig.

Die temporären Außentreppen wurden gemietet. Dies habe sich bewährt, so dass die Verwaltung wahrscheinlich auch künftig ein Mietverhältnis eingehen wird.

#### **Dient zur Kenntnis.**

<b>TOP 5</b>	<b>Widmungen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Flemingweg,</li><li>- Verbindungsstraße Lehnertweg/Sauerbruchstraße,</li><li>- Parkplatz bei Maschinenbauschule,</li><li>- Stichstraße am Hohenzollernring,</li><li>- Stichstraße an der Schalkhäuser Landstraße,</li><li>- Fußweg an der Wendenstraße,</li><li>- Fuß- u. Radweg an der Würzburger Landstraße, sowie weiterer</li><li>- Fuß- u. Radweg an der Würzburger Landstraße</li></ul>
--------------	---

Herr Dr. Simons berichtet über eine Überprüfung des Straßenbestandsverzeichnisses, welche ergeben hat, dass folgende Straßenstücke zu widmen sind:

Zur Ortsstraße:

- Flemingweg, Fl.Nr. 169/50 und Teilstücke von Fl.Nrn. 169/22 u. 1453/40 der Gemarkung Hennenbach.
- Verbindungsstraße Lehnertweg zur Sauerbruchstraße, Fl.Nr. 169/16 der Gemarkung Hennenbach (als Bestandteil der Sauerbruchstraße).
- Parkplatz bei der Maschinenbauschule, Teilstück der Fl.Nr. 2280/7 der Gemarkung Ansbach.

- Stichstraße am Hohenzollernring, Teilstück der Fl.Nr. 2118/9 der Gemarkung Ansbach.
- Stichstraße an der Schalkhäuser Landstraße, Fl.Nr. 2283/45 der Gemarkung Ansbach.

Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Stadt Ansbach.

Zum beschränkt öffentlichen Weg:

- Fußweg an der Wendenstraße, Fl.Nr. 205/85 der Gemarkung Elpersdorf..
- Fuß- u. Radweg entlang der Würzburger Landstraße, Fl.Nrn. 2118/5 u. 2105/2 der Gemarkung Ansbach.
- Fuß- u. Radweg entlang der Würzburger Landstraße, Fl.Nrn. 451/4 u. 2103/8 der Gemarkung Ansbach.

Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Stadt Ansbach.

Aus dem Gremium wird darauf hingewiesen, dass die Stichstraße am Hohenzollernring im Zusammenhang mit dem Bau der Westtangente evtl. einer Widmung als Ortsstraße entgegensteht, hier wären zuerst die Planfeststellungsunterlagen einzusehen.

Herr Oberbürgermeister Deffner sichert eine Prüfung zu und setzt die Aufnahme der folgenden Ergänzung im Beschluss fest:

Die Widmung der Stichstraße am Hohenzollernring, Teilstück der Fl.Nr. 2118/9 der Gemarkung Ansbach erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung der Planfeststellungsunterlagen.

### **Beschluss:**

Der Bau- u. Werkausschuss beschließt die Widmungen der Straßen

- Flemingweg, Fl.Nr. 169/50, Teilstücke der Fl.Nrn. 169/22 u. 1453/40 der Gemarkung Hennenbach,
- Verbindungsstraße Lehnertweg–Sauerbruchstraße, Fl.Nr. 169/16 der Gemarkung Hennenbach,
- Parkplatz an der Maschinenbauschule, Teilstück der Fl.Nr. 2280/7 der Gemarkung Ansbach,
- Stichstraße am Hohenzollernring, Teilstück der Fl.Nr. 2118/9 der Gemarkung Ansbach,
- Stichstraße an der Schalkhäuser Landstraße, Fl.Nr. 2283/45 der Gemarkung Ansbach

als Ortsstraße

und die Widmungen der Verkehrsflächen

- Fußweg an der Wendenstraße, Fl.Nr. 205/85 der Gemarkung Elpersdorf,
- Fuß- u. Radweg entlang der Würzburger Landstraße, Fl.Nrn. 2118/5 u. 2105/2 der Gemarkung Ansbach,

- Fuß- u. Radweg entlang der Würzburger Landstraße, Fl.Nrn. 451/4 u. 2103/8 der Gemarkung Ansbach

zum beschränkt öffentlichen Weg.

Die Widmung der Stichstraße am Hohenzollernring, Teilstück der Fl.Nr. 2118/9 der Gemarkung Ansbach erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung der Planfeststellungsunterlagen.

**Einstimmig beschlossen.**

## **TOP 6 Anfragen/Bekanntgaben**

### **Bekanntgabe; Stellplatzsatzung und Parkraumbewirtschaftungskonzept**

Herr Büschl berichtet, dass die Fahrradabstellsatzung im mittelbaren Zusammenhang zur Stellplatzsatzung und zum Parkraumbewirtschaftungskonzept steht.

Die Fahrradabstellsatzung regelt die Größe der Abstellplätze, sowie die Befahrung, Zugänglichkeit und Überdachung.

Die Überarbeitung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes ergibt eine Übersicht, aus der die Größenordnung des Parkdrucks ersichtlich wird. Dies betrifft zum einen Anwohnerparken, kann sich aber auch auf die Modifizierung der Stellplatzschlüssel und Ablösemodalitäten auswirken. Für das Parkraumbewirtschaftungskonzept erfolgt eine Bestandserhebung zu Angebot und Nachfrage von Kraftfahrzeug- und Fahrradstellplätzen.

### **Bekanntgabe; BV Urtasstraße**

Herr Oberbürgermeister Deffner bittet Herrn Büschl, dass dieser anhand einer ausführlichen Präsentation die gesetzlichen Vorgaben zu Querungshilfen vorstellt und auf die örtlichen Verhältnisse eingeht. Die Anregungen von Bürgern, die an die Verwaltung herangetragen wurden, werden nochmals geprüft. Einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für einen Vor-Ort-Termin wird stattgegeben, eine Einladung zu einem Ortstermin erfolgt in den kommenden Tagen.

Herr Büschl führt weiter aus, dass die Planung dem Gremium im Jahr 2019 vorgestellt wurde und Fördermittel bei der Regierung von Mittelfranken beantragt wurden. Bauliche Querungshilfen wurden seitens der Verwaltung vorgesehen und mit dem Förderantrag eingereicht. Eine davon musste jedoch aufgrund von Hinweisen zur Planung durch die Regierung und aufgrund einer nochmaligen Überprüfung durch die Verwaltung wieder entfallen. Da die Ortsdurchfahrt als Kreisstraße mit 50 km/h befahrbar ist, ist das Sichtfeld nicht ausreichend für eine Querung an der Stelle von Süden kommend.

Der Bau einer weiteren Querungshilfe östlich der Einmündung zur Bergstraße, kann wegen der zu geringen Straßenbreite nicht realisiert werden, hier sei nur ein Schulweg mit Hinweisen zur sicheren Querung denkbar. Auch die Prüfung einer Querung bis zur

Einmündung der Dollmannstraße brachte aufgrund der fehlenden Straßenraumbreite keinen Erfolg.

Nun werde eine Umplanung vorbereitet, die eine Lichtsignalanlage an der ursprünglichen Stelle mit taktilen Elementen und wie bisher auf Anforderung vorsieht. Der Regierung sei die Umplanung schon mündlich bekanntgegeben worden. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass keine Förderschädlichkeit zu erwarten sei, wenn dadurch keine Nachteile zu erwarten sind. Auch eine Verkehrszählung führte zu keiner Notwendigkeit für eine Lichtsignalanlage. Die bislang vorgesehene neue Querungshilfe nahe der Einmündung Brauhausstraße sei dann nicht mehr vorgesehen, wenn die Lichtsignalanlage bestehen bleibt.

Herr Oberbürgermeister Deffner erinnert daran, dass durch die Schaffung eines neuen Baugebietes Am Drechselsgarten der Schulweg für zahlreiche Kinder über die Urasstraße führen wird. Von Bürgern habe er bereits die Rückmeldung erhalten, dass eine Fußgängerampel als wichtig betrachtet wird.

Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob die Sichtweite im Zusammenhang zur Geschwindigkeit steht.

Herr Büschl bejaht dies, aber die Rechtslage zeige eine Regelgeschwindigkeit von 50 km/h. Als ergänzende Information zeigt Herr Büschl einen Artikel aus den Nürnberger Nachrichten mit dem Titel „München sagt Nein: Schluss mit Tempo 30 in Cadolzburg“. Das Modellprojekt der Stadt Cadolzburg, zu einem Verkehrsversuch mit 30 km/h in der Ortsdurchfahrt wurde beendet.

Aus dem Gremium wird um Prüfung einer Vollsignalisierung in der Schloßstraße an der Einmündung zur Brauhausstraße zur Entzerrung der Gesamtverkehrslage gebeten. Die Fußgänger könnten hier mit eingebunden werden und auf die Fußgängerampel an der alten Stelle könne dann verzichtet werden.

Weiterhin wird aus dem Gremium angefragt, ob der Einsatz von Schulweghelfern möglich oder ein Zebrastreifen machbar ist. Es wird auch aus dem Gremium darauf hingewiesen, dass die Entfernung zur nächsten Schule dafür schlicht zu weit sei. Für einen Zebrastreifen reichen die Mindestanforderungen in Bezug auf die Anzahl der Fußgänger und der Kraftfahrzeuge nicht aus.

### **Anfrage –neu–; Pfandringe**

Frau Stadträtin Stein-Hoberg erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand und der Entwicklung zu den angebrachten Pfandringen im Stadtbereich.

Herr Büschl sagt eine Nachfrage über das Ansbacher Jugendamt an den Jugendrat zu. Der Sachstand werde im kommenden Bauausschuss bekanntgegeben.

<b>TOP 7</b>	<b>Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)</b>
--------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

### **Auflageverfahren**

Die Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses vom 17.01.2022 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner  
Oberbürgermeister

Birgit Pflug  
Schriftführer/in